



# Wer baut, muss auch auf Tiere achten - Rechtliche Grundlagen des Gebäudebrüterschutzes



# Wer baut, muss auch auf Tiere achten - Rechtliche Grundlagen des Gebäudebrüterschutzes

Dr. Klaus Neugebauer, Dipl.-Biol.

Regierung von Oberbayern, Höhere Naturschutzbehörde

# Schutzstatus der Gebäudebrüter

## **Früher: rein nationaler Artenschutz**

- Allgemein geschützte Arten
- Besonders geschützte Arten
- Streng geschützte Arten

## **Heute: Fortentwicklung durch Umsetzung von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie („spezieller Artenschutz“):**

Gebäudebrüter sind „Europäische Vogelarten“ (Sonderfall Straßentaube) und hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote den streng geschützten Arten gleichgestellt.



# Spezieller Artenschutz

1. Tötungsverbot
2. Störverbot
3. Schädigungsverbot (Lebensstätten)



# Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

## § 44 Abs. 1 BNatSchG

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen [...]

(Zugriffsverbote).



# Lokale Population

## **LANA-Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 1.4.2010:**

Lokale Population im Sinne eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens:

- die Haussperlinge eines Dorfes
- alle Mehlschwalben einer Kolonie

Lokale Population von Arten mit flächiger Verbreitung (Abgrenzung nach naturräuml. Einheiten, hilfsweise auch planerischer Grenzen)

- Feldlerchen in der Agrarlandschaft
- Sonderfall: Bedrohte Arten mit großem Aktionsradius (Schwarzstorch, Uhu), lokale Population nur einzelnes Brutpaar

# Verschlechterung des Erhaltungszustandes

- Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge oder Störung die **Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population** signifikant und nachhaltig verringert.
- Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den **Populationszentren** können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen.
- Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.

(LANA)



# Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

## § 44 Abs. 1 BNatSchG

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen [...]

(Zugriffsverbote).





# Fortpflanzungs- und Ruhestätte

- Fortpflanzungsstätte: Nest, Baumhöhle, Nistkasten, Mauernische
- Ruhestätte: Nistkasten  
(LANA-Hinweise)

## Beeinträchtigung

- Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine **Verminderung des Fortpflanzungserfolges** oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist.
- Dieser funktional abgeleitet Ansatz bedingt, dass sowohl unmittelbare Wirkungen der engeren Fortpflanzungs- und Ruhestätte als auch graduell wirksame und/oder mittelbare Beeinträchtigungen als Beschädigungen aufzufassen sind. Auch „schleichende“ Beschädigungen, die nicht sofort zu einem Verlust der ökologischen Funktion führen, können vom Verbot umfasst sein.



## Wiederkehrend genutzte Fortpflanzungsstätte (von demselben Brutpaar)

- Nest eines Weißstorches
- Mauernische eines Mauerseglers
- Nest einer Mehlschwalbe

→ Gesetzlicher Schutz auch außerhalb der Brutzeit!

## Fortpflanzungsstätten, die nach der Brut aufgegeben werden:

- Amselnest
- Nest der Blaumeise im Nistkasten

→ Gesetzlicher Schutz endet mit dem Ausfliegen der Brut



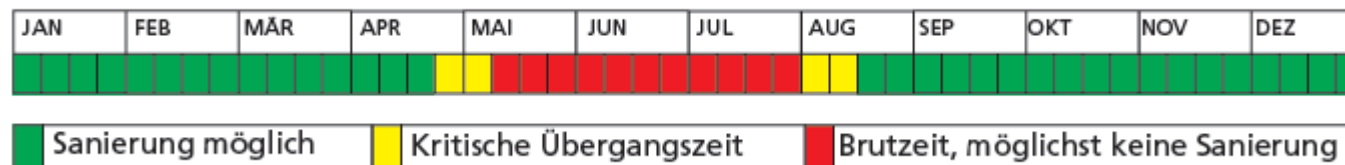
# Potentielle Fortpflanzungsstätte

- Bsp. Mauernische, die als Brutstätte geeignet ist, aber nicht tatsächlich genutzt wird.  
→ Kein Lebensstättenchutz

## Artenschutz-Maßnahmen

- Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bau außerhalb der Vogelbrutzeit zur Vermeidung von Tötung/Zerstörung von Eiern)

Bau- und Brutzeitkalender: Mauersegler



Quelle: LBV

- Minimierungsmaßnahmen (z.B. Abriss eines einsturzgefährdeten Gebäudes im September)
- Vorgezogene Kompensation (CEF)
- Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS) – im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung zur Förderung der Populationen der Art
- Risiko-Management

## CEF-Maßnahmen „Continuous Ecological Functionality“ gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG

- Aufrechterhaltung der ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang durch Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
- immer gegeben, wenn die Lebensstätte am konkreten Objekt ohne Unterbrechung funktionsfähig bleibt
- in bestimmten Fällen (Bauvorhaben in Umsetzung eines Bebauungsplans oder im Innenbereich, Eingriffsvorhaben einschl. Bauvorhaben im Außenbereich) kann es nach § 44 Abs. 5 auch ausreichen, wenn für das betroffene Brutpaar in der unmittelbaren Umgebung ein Ersatzquartier zur Verfügung steht
- Durchführung vor der Maßnahme
- Bei Erfolg: keine Ausnahme erforderlich



## Beispiele CEF

- Schaffung von Mauernischen bzw. Halbhöhlen-Nistkästen vor Beginn einer Gebäudesanierung in einem ungestörten Gebäudeteil für den Hausrotschwanz
- Abschnittsweise Sanierung einer Fassade mit Mehlschwalben mit dem Angebot von Kunstnestern vor Beginn der Maßnahme
- Schaffung von Brutnischen in Kombination mit Habitataufwertung für Haussperlinge in enger räumlicher Nähe zu bisherigen Brutplätzen

# Ausnahmen §45 Abs. 7 BNatSchG

(7) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden [...] können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst- fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung [...]
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen und öffentliche Sicherheit [...]
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. [...]





## Artenschutz-Maßnahmen

- Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bau außerhalb der Vogelbrutzeit)
- Minimierungsmaßnahmen (z.B. Abriss eines einsturzgefährdeten Gebäudes im September)
- Vorgezogene Kompensation (CEF)
- **Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS) – im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung zur Förderung der Populationen der Art**
- **Risiko-Management**



## Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS)

- „Favourable Conservation Status“
- nur im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahme
- zur Förderung der Populationen der Art
- nur bei bedrohten Arten

Bsp.

- Optimierung eines Kirchturmes für Dohlen in der Nachbargemeinde
- Schaffung von Kunstnestern für Mehlschwalben an einem anderen Gebäude oder einem anderen Ort



# Befreiung für atypische Sonderfälle (§67 Abs. 2 BNatSchG)

„Von den Verboten [...] des §44 [...] kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.“

# Zuständigkeiten

Akteur	Zuständigkeit
Vorhabensträger	<ul style="list-style-type: none"><li>• Sachverhaltsermittlung,</li><li>• in komplexen Fällen unter Beauftragung eines Gutachters/Planers</li><li>• Pflicht zur Vermeidung und Minimierung,</li><li>• bei Ausnahmegenehmigung Erfüllung der Auflagen</li></ul>
Höhere Naturschutzbehörde	<ul style="list-style-type: none"><li>• Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung, Beratung</li></ul>
Untere Naturschutzbehörde	<ul style="list-style-type: none"><li>• Beratung,</li><li>• Ahndung von Verstößen</li></ul>
Naturschutzverbände	<ul style="list-style-type: none"><li>• Beratung</li></ul>



Der Bauherr erhält von der Gemeinde die Baugenehmigung. Ist der Artenschutz darin abgedeckt?

i.d.R. Nein!

Der Artenschutz ist eigenverantwortlich durch den Bauherrn oder seine Beauftragten zu beachten.

Hilfreich sind möglichst konkrete Hinweise zum Artenschutz in der Baugenehmigung.



## Umsetzung in die Praxis (Optimalfall)

1. Erstbeobachtung/Verdacht
2. Beratung
3. Genaue Kartierung
4. Umplanung nach Beratung
5. ggf. Antrag / behördliche Genehmigung
6. Umsetzung der artenschutzverträglichen Lösung mit Erfolgskontrolle



**Danke  
für Ihre Aufmerksamkeit!**